



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

2. Jahrgang · Nummer 12 · 28. März 2024

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1 Bekanntmachung – Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Hebborner Straße | 2 |
| 2 Öffentliche Zustellung | 4 |

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 142804, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter www.bergischgladbach.de

1 Bekanntmachung – Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Hebborner Straße

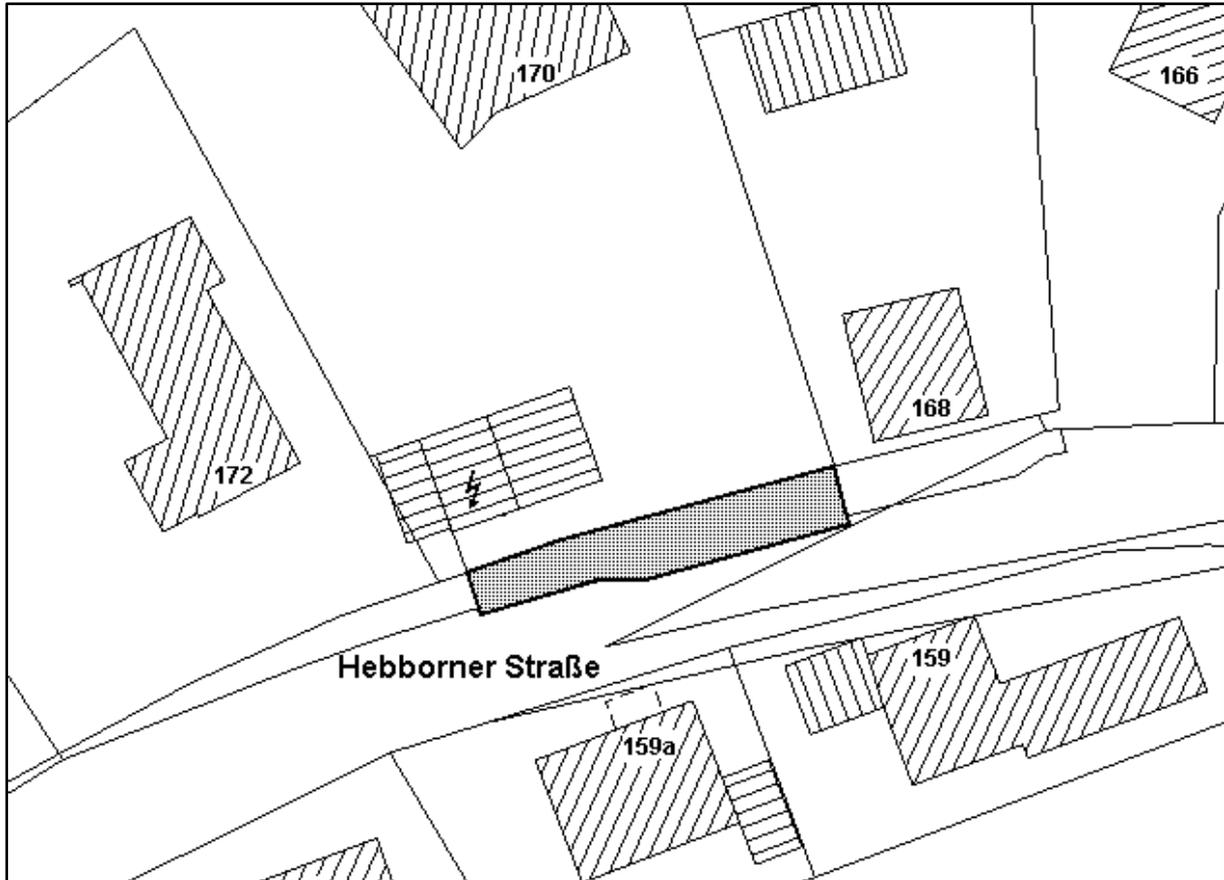
B E K A N N T M A C H U N G

Absicht der Einziehung einer Teilfläche der Hebborner Straße

Gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zur Zeit geltenden Fassung ist beabsichtigt, an der nachfolgend näher bezeichneten Teilfläche der Hebborner Straße im Ortsteil Hebborn die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche aufzuheben (Einziehung). Die Fläche wird dadurch die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren.

Die einzuziehende Fläche ist eine Teilfläche des städtischen Straßengrundstücks Gemarkung Paffrath, Flur 3, Flurstücksnummer 4804, auf Höhe des Grundstücks Hebborner Straße 170. Sie ist Bestandteil der durch Verfügung vom 10.08.2001 unter Einstufung als Gemeindestraße uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Hebborner Straße. Die Fläche ist nur teilweise befestigt. Der überwiegende Teil wird als mit Bäumen und Büschen bestandene Grünfläche genutzt und vermittelt nicht den Eindruck der Zugehörigkeit zur öffentlichen Verkehrsfläche. Der befahrbare Teil ist durch einen Tiefbordstein und eine andere Befestigungsart optisch vom Rest der Straße abgegrenzt. Er dient ausschließlich der privaten Grundstückszufahrt und wird für öffentliche Verkehrszwecke nicht benötigt. Die Verkehrsfunktion der einzuziehenden Fläche ist damit entfallen.

Die Fläche ist in der beigefügten Planskizze grau unterlegt dargestellt.



© Stadt Bergisch Gladbach, Geobasisdaten: Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Hat eine Straßenfläche keine Verkehrsbedeutung mehr, so soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Fläche verfügen (§ 7 Abs. 2 StrWG NRW). Die Absicht der Einziehung ist mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben (§ 7 Abs. 4 StrWG NRW). Zu diesem Zweck liegen die Pläne der betroffenen Fläche vom 25.03.2024 bis zum 25.06.2024 bei der Stadt Bergisch Gladbach (Fachbereich Umwelt und Technik, Abteilung Verkehrsflächen, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach, Zimmer 305) zur Einsichtnahme bereit. Um sicherzustellen, dass eine mit dem Vorgang vertraute Ansprechperson zur Verfügung steht, ist eine vorherige telefonische Terminabsprache empfehlenswert (02202/14-1319, Herr Sommer).

Bergisch Gladbach, den 19.03.2024

gez.
Frank Stein
Bürgermeister

Hinweis: Aufgrund der oben genannten dreimonatigen Frist für die Bekanntmachung der Absicht zur Einziehung verändert sich diese im konkreten Fall aufgrund der Veröffentlichung der Bekanntmachung am 28.03.2024. Die Pläne der betroffenen Fläche liegen somit vom 28.03.2024 bis zum 28.06.2024 bei der Stadt Bergisch Gladbach zur Einsichtnahme bereit.

2 Öffentliche Zustellung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Jugendamt Fachbereich 5
Unterhaltsvorschuss
 Frau Husfeldt
 ☎ 2829
 E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de



25.03.2024

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

| | |
|-------|-------------|
| Name: | geboren am: |
| | |

zuletzt wohnhaft

| | |
|---------|------|
| Straße: | Ort: |
| | |

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.
 Es ergeht daher an Vorgenannte/n folgende Aufforderung:

Sie werden hiermit aufgefordert, ein für Sie bestimmtes Schriftstück vom

| | |
|--------------------------|---------------|
| Datum des Schriftstücks: | Aktenzeichen: |
| | |

| | |
|------------------------|--|
| Art des Schriftstücks: | |
| | |

das durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Unterhaltsvorschuss-Stelle
 Stadthaus An der Gohrsmühle 18
 Zimmer 144b

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW als

erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

gez.
Husfeldt